

**Satzung  
der Gemeinde Galmsbüll – Kreis Nordfriesland  
über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten  
und ihrer ehrenamtlich Tätigen  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.10.2016 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Galmsbüll erlassen:

**§ 1**

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister monatlich

- eine Reisekostenpauschale für Fahrten innerhalb des Kreises Nordfriesland (Festlandteil) in Höhe von 100,00 €,
- eine Entschädigung für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, zur Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 35,00 € und
- eine Telefonkostenpauschale in Höhe von 60,00 €.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der auf 80% reduzierten monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

**§ 2**

**Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter  
sowie der Ausschussmitglieder**

(1) Die Gemeindevertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören und an Sitzungen der Fraktionen, denen sie angehören sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, die im Auftrag der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse ausgeübt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie für die Teilnahme Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) Die Gemeindevertreter/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(4) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie **nicht** angehören, kein Sitzungsgeld.

(5) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld.

(6) Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätigen Bürgern/innen, Gemeindevertreter/innen, den nicht der Gemeindevertretung angehörigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeiter auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 20,00 €.

(7) Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätige Bürger/innen, Gemeindevertreter/innen, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Std. je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €.

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(8) Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätige Bürger/innen, Gemeindevertreter/innen, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.

(9) Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätige Bürger/innen, Gemeindevertreter/innen, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B zu gewähren.

Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. **Dies gilt nicht für Fahrten innerhalb des Bereichs des Amtes Südtirol.** Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

## **Entschädigung der Wehrführungen und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Gemeindeführerin der der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreter/in sowie die Ortswehrführer/innen und seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren – EntschVOF – und die Gerätewarte nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren – EntschRichtl-fF – folgende Entschädigungen (Aufwandsentschädigung und Kleidergeld):

- Gemeindeführerin/Gemeindeführer  
Aufwandsentschädigung (monatlich): in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung  
Kleidergeld (monatlich): den in der Verordnung festgelegten Höchstsatz  
Kostenpauschale (jährlich): 160,00 €
  
- Stellvertretende/r Gemeindeführerin/Gemeindeführer  
Aufwandsentschädigung (monatlich): in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung  
Kleidergeld (monatlich): den in der Verordnung festgelegten Höchstsatz

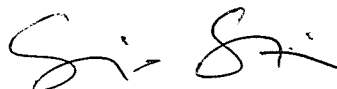
(2) Die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren – EntschVOF – eine Entschädigung für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 08.12.2008 außer Kraft.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Galmsbüll, den 05.10.2016



Gemeinde Galmsbüll  
Die Bürgermeisterin